Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom Oktober 2004, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S 612), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GVOBl. S.690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loddin vom 11.07.2006 folgende Satzung der Gemeinde Loddin über den Bebauungsplan Nr. 8 „Wohnbebauung an der Strandstraße neben der Feuerwehr", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Satzung der Gemeinde Loddin über den Bebauungsplan Nr.8 "Wohnbebauung an der Strandstraße neben der Feuerwehr"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Loddin vom 20.11.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.12.1997 bis zum 17.12.1997 erfolgt.

Loddin, den 13.07.2006
Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs.1 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 am 09.12.1997 beteiligt worden.

Loddin, den 13.07.2006
Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.

Loddin, den
Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.09.98 (1. Durchgang), 04.08.2003 (2. Durchgang), 30.10.2003 (3. Durchgang) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden, und mit Schreiben vom 19.04.06 (4. Durchgang)

Loddin, den 13.07.2006
Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 03.9.98/15.7.03/11.4.06 den Entwurf des Bebauungsplans Nr.8 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Loddin, den 13.07.2006
Die Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit
vom 28.09.98 bis zum 12.10.98 (1. Durchgang),
vom 01.08.03 bis zum 01.09.03 (2. Durchgang),
vom 03.11.03 bis zum 17.11.03 (3. Durchgang),
vom 07.05.06 bis zum 08.06.06 (4. Durchgang),
während folgender Zeiten:
Montags : 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstags : 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstags : 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitags : 8.00 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit
vom 11.09.98 bis zum 25.09.98 (1. Durchgang),
vom 17.07.03 bis zum 07.08.03 (2. Durchgang),
vom 16.10.03 bis zum 04.11.03 (3. Durchgang),
durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom-Süd „Usedomer AMTSBLATT" am 18.04.2006 (4. Durchgang) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Loddin, den 13.07.2006
Die Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 12.07.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 und 1:3000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostvorpommern, den 12.07.2006
Der Leiter des Katasteramtes oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.07.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Loddin, den 13.07.2006
Die Bürgermeisterin

9. Der Bebauungsplan Nr.8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.07.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr.8 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2006 gebilligt.

Loddin, den 13.07.2006
Die Bürgermeisterin

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Loddin, den 13.07.2006
Die Bürgermeisterin

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.07.2006 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom-Süd „Usedomer AMTSBLATT" bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S.91), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.07.2006 in Kraft getreten.

Loddin, den 20.07.2006
Die Bürgermeisterin

Planzeichnung (Teil A) Maßstab 1:500

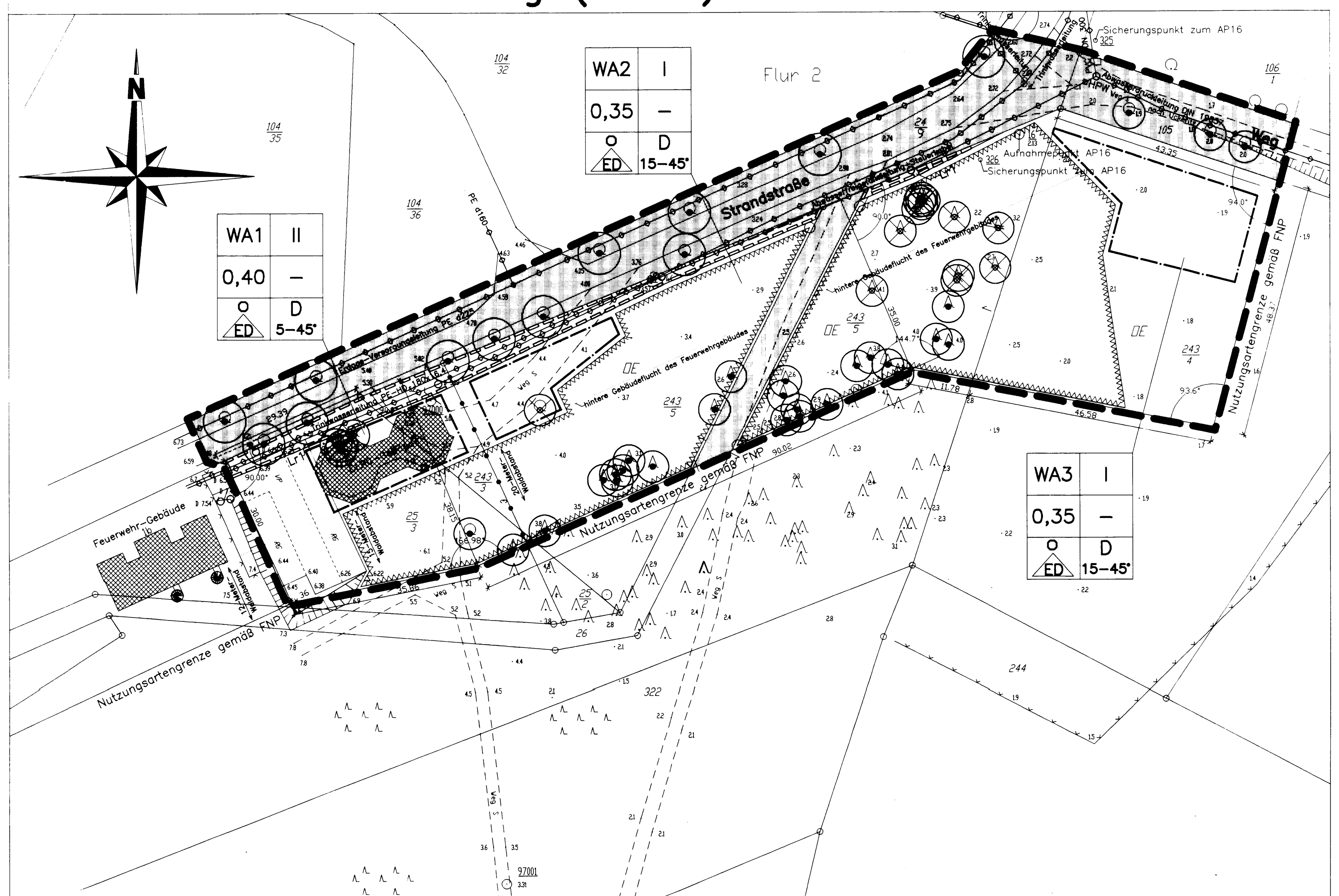

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA 1-3 — Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO) mit Nummerierung der Teilgebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,35 bzw. 0,40 — Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß
I bzw. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO)
ED — nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig
Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO)
überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

4. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Straßenverkehrsfläche

5. Planungen, Nutzungsreglungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen und Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§9 Abs.1 Nr. 25 und Abs.6 BauGB)
Erhaltung von Bäumen

6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs.7 BauGB)
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
Lr1 — Leitungsrecht zu Gunsten folgender Ver- und Entsorgungsträger
-Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom
D — geneigtes Dach
15 - 45° — Dachneigungsangabe (z.B. von 15° bis 45°)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiete mit Nummerierung der Teilgebiete	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß	-
Bauweise	Dachform Dachneigung

Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§16 Abs.5 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkt (z.T. mit Längenangaben)
Gebäudebestand
vorhandene Böschung
25/1 — Flurstücksnummer
7.8 — bestehende Geländehöhen (Höhenbezug HN76)
Linen- bzw. Winkelvermaßung (Maßlinie und Maßzahl)
zur Fällung vorgesehener Baum
ÖE — Ödland

Befestigungsartengrenze
Polygonpkt.
Gebüsch
A — Asphaltfläche
BP — Betonplatten
VP — Verbundpflaster
RG — Rasengittersteine
Nadelwald
einzelner Laubbaum
einzelner Nadelbaum
Schacht (runde Abdeckung)

Text (Teil B)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr.52 vom Oktober 2004, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S 612), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GVOBl. S.690)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§1–15 BauNVO)

1.1.1 Baugebiete (§1 Abs.3 BauNVO)
Zulässigkeit von Ausnahmen in den Allgemeinen Wohngebieten (§1Abs.6 BauNVO): Folgende Ausnahmen im Sinne von §4 Abs.3 Nr.4 und 5 BauNVO sind nicht zulässig:
-Gartenbaubetriebe
-Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§16 - 21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§16 Abs.2 BauNVO und §19 BauNVO)
Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die gesamte Baugebietsfläche maßgebend, also die Fläche, die im Bauland hinter den Straßenbegrenzungslinien liegt und im übrigen von der Geltungsbereichsgrenze abgegrenzt wird. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Der Versiegelungsgrad der befestigten Flächen ist entsprechend ihrer Wasserdurchlässigkeit zu berücksichtigen.

1.2.2 Höhen der baulichen Anlagen (§16 Abs. 2 BauNVO)
Die Gebäude dürfen eine Höhe von 10 Metern, jeweils gemessen zwischen Erdgeschossfertigfußboden und Oberkante des Gebäudes, nicht überschreiten. Betriebsbedingte Aufbauten, wie Aufzugschächte, Schornsteine, Antennen etc. werden auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

1.3 Höhenlagen der baulichen Anlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §9 Abs.2 BauGB)
Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhen (EFH) darf nur zwischen folgenden Grenzen liegen: 1,75 m über HN < EFH < 1,00 m über der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes der Strandstraße.

1.4 Stellplätze, Carports und Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
Offene Stellplätze sowie Carports und Garagen sind grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind offene Stellplätze, Carports und Garagen nur zulässig, sofern sie nicht innerhalb der Flächen liegen, die gemäß §9 Abs.1 Nr.10 von der Bebauung freizuhalten sind.

1.5 Nebenanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sind grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen nur zulässig, sofern sie nicht innerhalb der Flächen liegen, die gemäß §9 Abs.1 Nr.10 von der Bebauung freizuhalten sind.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§9 Abs.4 BauGB, §86 Abs.1 LBauO M-V vom 06.05.1998, geändert am 09.08.2002, in Kraft ab 15.08.2002)

2.1 Fassadengestaltung (§86 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V)
Als Oberflächen der Außenwände sind nur helle Außenputze, Verblendmauerwerk, Holz und Glas zulässig. Großflächige Fassadenoberflächen aus Kunststoff und Metall sind unzulässig.

2.2 Dachgestaltung (§86 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V)
- Dachform und Dachneigung der Hauptdächer gemäß Einschriebe im Plan. Nebendächer sind davon abweichend auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.
- Die im Plan eingeschriebene Dachform und Dachneigung gilt nicht für Nebenanlagen in Form von Gebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen. Dächer von Nebenanlagen können abweichend vom Einschrieb im Plan auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen errichtet werden.

2.3 Niederspannungsleitungen (§86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V)
Niederspannungsleitungen als Freileitungen sind unzulässig.

2.4 Einfriedungen (§86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V)
Grundstückseinfriedungen entlang den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur als lebende Hecken oder als transparente Zäune mit einer maximalen Höhe von 1,50 m über Gelände zulässig.

2.5 Ordnungswidrigkeiten (§84 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V)
Ordnungswidrig nach §84 Abs.1 Nr.1 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der nach §86 LBauO M-V erlassenen Satzung zuwiderhandelt.

Hinweise

Allgemeine Hinweise
- Die Planunterlage im Maßstab 1:500 wurde durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Detlef Bremer in Koserow auf der Grundlage des Vermessungsplanes vom 18.06.2003 vom Vermessungsbüro Matthias & Anders in Zinnowitz erstellt. Die Liegenschaftsgrenzen wurden aufgrund amtlicher Unterlagen eingetragen.
- Durch das Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Dipl.-Ing. G. Hübner, Greifswald wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Diese Bilanzierung vom 22.10.2003 ist als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes beigefügt.

Landschaftsplanerische und Grünordnerische Hinweise
- Die zum vollständigen Ausgleich benötigten Ersatzflächen werden im Gemeindegebiet Pudagla zur Verfügung gestellt. Die externen Ausgleichsmaßnahmen beinhalten die Umwandlung einer 0,158148 ha großen Ackerfläche in eine Extensivweidefläche. Die langfristige Sicherung dieser Kompensationsmaßnahme ist durch den Abschluss einer Sicherungsvereinbarung zwischen Flächeneigentümer und der Gemeinde als Vorhabenträger erfolgt. Die unbefristete grundrechtliche Sicherung ist mit Grundbucheintrag gegeben.
- Die Kosten für die Ausgleichsleistungen betragen laut Sicherungsvereinbarung 3.368,55 €. Die Zahlung ist bereits im Zusammenhang mit dem Bau des DLRG-Gebäudes durch die Gemeinde am 11.08.2004 geleistet worden. Diese Summe ist eine Einmalzahlung für die Ausgleichsleistungen des gesamten Bebauungsplanes mit Stand vom 22.10.2003. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistung wurde von einer Bebaubarkeit gemäß Flächennutzungsplan ausgegangen, der eine einreihige Bebauung entlang der Strandstraße vorsieht.

Hinweise zu Belangen des Naturschutzes
Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG:
- Verbot u. a. des Verletzens oder der Tötung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten sowie das Verbot des Beschädigens und Zerstörens von deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten,
- Verbot u. a. des Ausgrabens, Beschädigens oder Vernichtens wildlebender Pflanzen besonders geschützter Arten.

Hinweise zu Belangen der Bodendenkmalpflege
Der Beginn von Erdarbeiten ist 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v.6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.

Hinweise zu Altlasten
Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Dezernat „Altlasten und Bodenschutz" (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V), sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern abzustimmen.

Hinweise zu Belangen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2000 (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12, vom 05.12.2000, S. 4 ff., ist einzuhalten.
Für bei den Arbeiten gegebenenfalls anfallende besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 3 Abs. 8 S. 1 und § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), verkündet als Artikel 1 der Verordnung der Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2833), sind diesbezügliche Informationen bzw. Genehmigungen im StAUN Ueckermünde, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft einzuholen.

Hinweise zu Belangen des Katastrophenschutz
Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Hinweise zu Geologischen Belangen
Für die geplanten Baumaßnahmen wird die Durchführung entsprechender Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Hinweise zu Belangen des Straßenverkehrs
Es ist darauf zu achten, dass durch Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht bestehen. Im unmittelbaren Einmündungsbereich des ländlichen Weges auf die Strandstraße sollen keine Grundstückszufahrten angelegt werden.

Hinweise des Kataster- und Vermessungsamtes
Im Plangebiet liegen der Aufnahmepunkt AP16 und einer seiner Sicherungspunkte. Diese Aufnahmepunkte sind gesetzlich geschützt. Sie dürfen nur von den Vermessungsstellen im Sinne des Kataster- und Vermessungsgesetzes in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Träger bzw. Ausführende von Baumaßnahme haben zu prüfen, ob tatsächlich eine Gefährdung besteht und dies rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Baumaßnahmen, dem Kataster- und Vermessungsamt mitteilen und eine Umverlegung der betroffenen Punkte beantragen.

Übersichtspläne

Auszug aus Flächennutzungsplan vom Oktober 2002

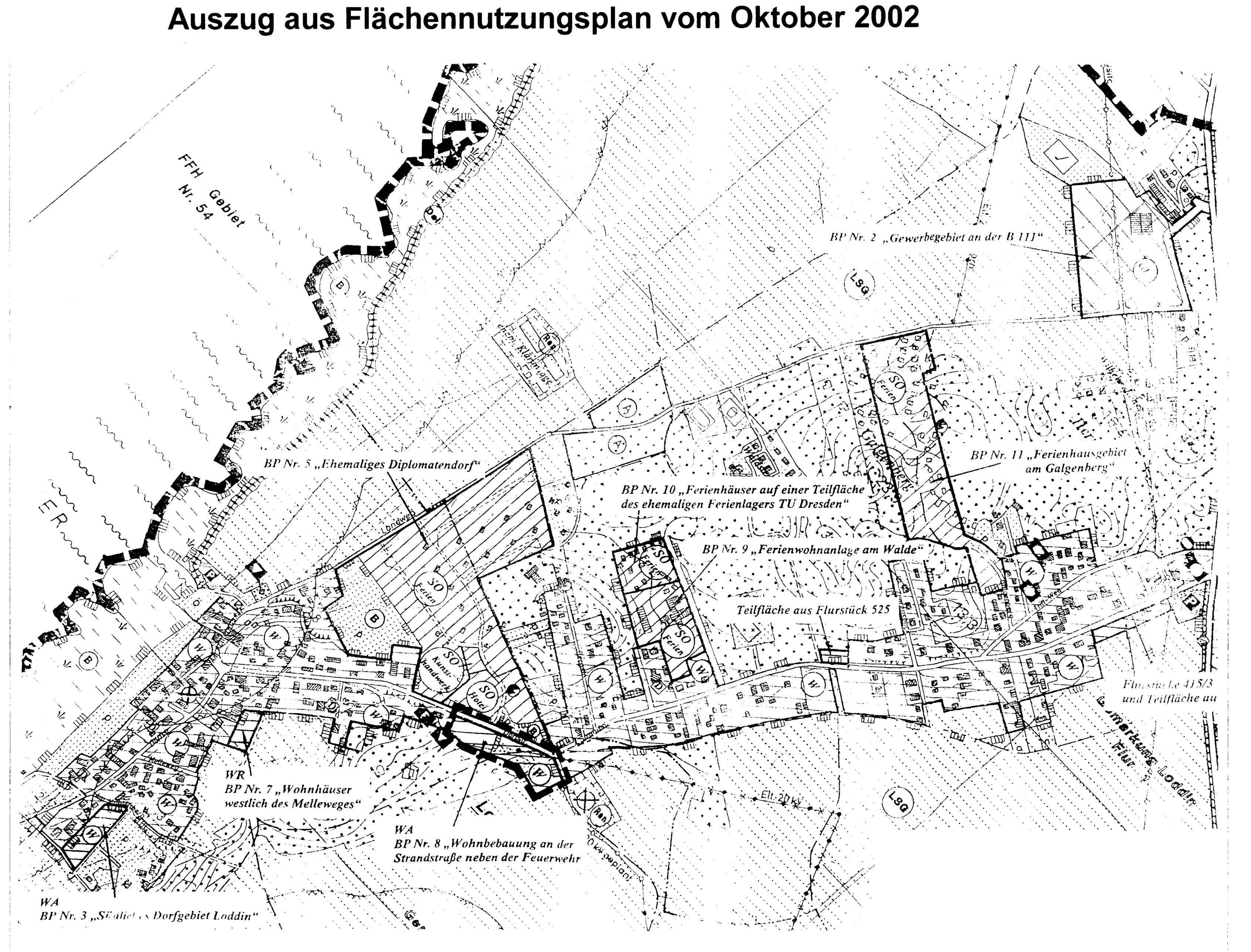

Projekt:
Satzung der Gemeinde Loddin über den Bebauungsplan Nr.8 "Wohnbebauung an der Strandstraße neben der Feuerwehr"

Auftraggeber:
Gemeinde Loddin

Planungsphase:
SATZUNGSFASSUNG

Projektnummer:	Bezeichnung:	Bearbeiter: Menzel
Maßstab: 1:500	Planzeichnung (Teil A) Text (Teil B)	Zeichner: Menzel
Datum: 1.Entwurf: 15.06.1998 2.Entwurf: 08.07.2003 3.Entwurf: 22.10.2003 4.Entwurf: 01.04.2006		Projektverantwortlicher:
5.Satzungsfassung 29.06.2006	Ingenieurbüro Dipl.-Ing. D. Bremer Bautechnische Planungsleistungen und Bauberatungen Hauptstraße 68, 17459 Koserow Tel. (03 83 75) 25 10 Fax. (03 83 75) 20 800 V-0448-95 / B-0466-95	